

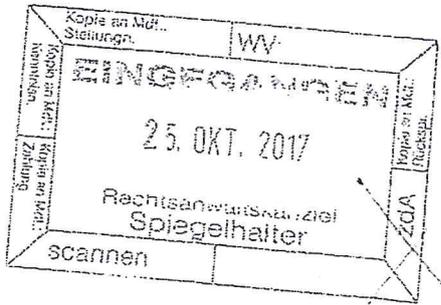
Veröffentlichung

Verkündet am 12.10.2017

32 C 187/14 (79)

Dr. Krutisch, Richterin am Amtsgericht

Amtsgericht Merzig



Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Kläger und Widerbeklagter

[REDACTED]

[REDACTED]

Drittwiderbeklagter

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2, 3: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Spiegelhalter, Bibelstrasse 1, 66740 Saarlouis
Gerichtsfach 13, Geschäftszeichen: 1115-14 u. 1715-14

gegen

1. [REDACTED]

Beklagte

2. [REDACTED]

Beklagter und Widerkläger

Prozessbevollmächtigte zu 1, 2: [REDACTED] & Kollegen, [REDACTED] 26, 66111 Saarbrücken
Gerichtsfach [REDACTED], Geschäftszeichen: [REDACTED]

Prozessbevollmächtigte zu 2: [REDACTED]
[REDACTED] Geschäftszeichen: [REDACTED]



hat das Amtsgericht Merzig
auf die mündliche Verhandlung vom 22. August 2017
durch die Richterin am Amtsgericht Dr. Krutisch

für R e c h t erkannt:

1. Die Beklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 380,59 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 21. Februar 2014 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger den ihm entstehenden Höherstufungsschaden im Umfang von 75 % zu erstatten, der ihm durch die infolge des Verkehrsunfalls vom 6. Januar 2014 in Merzig erfolgte Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung [REDACTED] bei der [REDACTED] Versicherung entstanden ist bzw. entstehen wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

2. Der Kläger und die Drittwiderbeklagten werden als Gesamtschuldner verurteilt, an den Beklagten zu 2) 1.163,29 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Juni 2014 zu zahlen.

Der Kläger und die Drittwiderbeklagten werden weiterhin als Gesamtschuldner verurteilt, an die [REDACTED] Rechtsschutzversicherung zu [REDACTED] vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 201,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Juni 2014 zu zahlen.

Im Übrigen wird die Widerklage abgewiesen.

3. Von den Gerichtskosten tragen der Kläger und die Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldner 44 %, der Kläger allein weitere 18 %, die Beklagten als Gesamtschuldner 29 % und der Beklagte zu 2 weitere 9 % allein.

Die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen die Beklagten als Gesamtschuldner zu 29 % und der Beklagte zu 2 zu weiteren 9 % allein. Von den außergerichtlichen Kosten des Beklagten zu 2 tragen der Kläger und die Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldner 44 % und der Kläger weitere 18 % allein. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1 trägt der Kläger zu 39 %. Die außergerichtlichen Kosten der Drittwiderbeklagten trägt der Beklagte zu 1 zu 17 %. Im Übrigen findet eine Kostenerstattung nicht statt.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Vollstreckungsschuldner darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweilige Vollstreckungsgläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die schadenersatzrechtlichen Folgen eines Verkehrsunfalls, der sich am 6. Januar 2014 gegen 20.00 Uhr auf dem Parkplatz des Hela-Bauparks in Merzig ereignet hat.

Der Zeuge [REDACTED] fuhr mit dem Pkw der Marke Audi A1 (amtliches Kennzeichen [REDACTED]) auf dem Parkplatzgelände in Richtung Ausfahrt. Aus Sicht des Zeugen [REDACTED] von links kommend befuh der Beklagte zu 2 mit seinem Pkw der Marke Opel Astra (amtliches Kennzeichen [REDACTED]) ebenfalls das Parkplatzgelände. Es kam zu einer Kollision der beiden Fahrzeuge, bei der die jeweiligen Fahrzeuge beschädigt wurden. Der Kläger bezifferte seinen Schaden auf einen Betrag von 8.118,84 € (Reparaturkosten brutto 5.464,50 €, Wertminderung 900,-- €, Sachverständigenkosten 756,84 € sowie 59,50 €, Nutzungsausfall für 24 Tage 912,-- €, Unkostenpauschale 26,-- €) und forderte die Beklagte u. a. durch Schreiben seiner Prozessbevollmächtigten vom 13. Februar 2014 unter Fristsetzung zum 20. Februar 2014 zur Schadensregulierung auf. Hierdurch entstanden dem Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 808,13 €. Die Beklagte zahlte an den Kläger einen Betrag in Höhe von 3.850,-- € (Reparaturkosten: 2.732,25 €, Sachverständigenkosten: 327,50 €, Wertminderung: 450,-- €, Unkostenpauschale: 13,-- €, Nutzungsausfall: 297,50 € und Kosten der Rechnungsprüfung: 29,75 €) sowie einen weiteren Betrag in Höhe von 729,23 € für

vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Der Kläger nahm in der Folgezeit seine Vollkaskoversicherung in Anspruch, die am 5. März 2014 einen Betrag in Höhe von 3.539,50 € (Reparaturkosten: 2.732,25 €, Sachverständigenkosten: 327,50 €, Wertminderung: 450,-- € und Kosten der Rechnungsprüfung: 29,75 €) an den Kläger zahlte. Durch die Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung ist dem Kläger ein sog. Höherstufungsschaden entstanden, der der Höhe nach noch nicht feststeht. Der Beklagte zu 2 nahm wegen des ihm entstandenen Schadens ebenfalls seine Vollkaskoversicherung in Anspruch und bezifferte den ihm danach verbliebenen Schaden auf einen Betrag von 1.409,92 € (Selbstbeteiligung: 300,-- €, Mietwagenkosten für 10 Tage: 297,50 €, Sachverständigenkosten: 787,42 € und Kostenpauschale: 25,-- €). Durch die vorgerichtliche Tätigkeit seiner Prozessbevollmächtigten entstanden dem Beklagten zu 2 Kosten in Höhe von 201,71 €.

Der Kläger und die Drittwiderbeklagten behaupten, der Beklagte zu 2 habe sich der Unfallstelle mit unangepasster Geschwindigkeit von deutlich mehr als 10 km/h und unter Missachtung der durchgezogenen Linien der Parktaschen genähert. Er sei quer über das Parkplatzgelände gefahren. Für den Zeugen [REDACTED], der sich in einer Fahrgasse des Parkplatzgeländes bewegt habe, habe sich der Unfall als unabwendbares Ereignis dargestellt. Der Kläger behauptet, dass das durch den Zeugen [REDACTED] geführte und bei dem Unfall beschädigte Fahrzeug der Marke Audi A 1 in seinem Eigentum stehe. Zur Begründung seiner Aktivlegitimation hat er vorsorglich Abtretungserklärungen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] (Bl. 83 d. A.) vorgelegt.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 729,34 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 21. Februar 2014 zu zahlen;
2. festzustellen, dass die Beklagten als Gesamtschuldner verpflichtet sind, dem Kläger den Höherstufungsschaden zu erstatten, der ihm durch die infolge des Verkehrsunfalls vom 6. Januar 2014 in Merzig erfolgte Inanspruchnahme seiner Vollkaskoversicherung [REDACTED] bei der [REDACTED] Versicherung entstanden ist bzw. entstehen wird;
3. die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an den Kläger außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 78,90 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus ab Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Widerklagend beantragt der Beklagte zu 2,

den Kläger und die Drittwiderbeklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen,

1. an den Beklagten zu 2 1.409,92 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Juni 2014,
2. an die [REDACTED] Rechtsschutzversicherung zu Schaden-Nr. [REDACTED] [REDACTED] einen vorgerichtlichen Gebührenanspruch in Höhe von 201,71 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 26. Juni 2014

zu zahlen.

Der Kläger und die Drittwiderbeklagten beantragen,

die Widerklage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, der Beklagte zu 2 habe die Fahrstraße unmittelbar vor dem Baumarktgebäude mit einer Geschwindigkeit von ca. 10 km/h in Richtung Ausfahrt befahren. Er sei bereits nach rechts abgebogen gewesen und sei auf der Stirnseite der Parktaschen auf die Ausfahrt zur Straße „Zum Wiesenhof“ zugefahren. Dabei habe er wahrgenommen, dass der Zeuge [REDACTED] von rechts zwischen den Parkboxen kommend in die Ausfahrtstraße eingefahren sei. Er sei nach links ausgewichen und habe sein Fahrzeug bis zum Stillstand abgebremst. Der Zeuge [REDACTED] sei dennoch mit der linken Fahrzeugecke gegen den rechten vorderen Kotflügel des Fahrzeugs des Beklagten zu 2 gefahren. Die Beklagten sind der Auffassung, dass sich der Kläger ein Mitverschulden des Zeugen [REDACTED] an dem Unfall anrechnen lassen müsse.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Das Gericht hat den Kläger und den Beklagten zu 2 informatorisch angehört und hat Beweis erhoben gemäß der Ladungsverfügung vom 8. Oktober 2014 (Bl. 83 f.) sowie den Hinweis- und Beweisbeschlüssen vom 2. Juni 2015 (Bl. 162 ff. d. A.) und vom 11. April 2017 (Bl. 175 f. d. A.) durch Vernehmung der Zeugen [REDACTED], [REDACTED] und [REDACTED] sowie durch Einholung eines schriftlichen Sachverständigengutachtens. Wegen des Ergebnisses der informatorischen Anhörung sowie der Beweisaufnahme

wird auf die Sitzungsprotokolle vom 12. Mai 2015 (Bl. 153 ff. d. A.), vom 11. August 2016 (Bl. 222 ff. d. A.) und vom 22. August 2017 (Bl. 197 ff. d. A.) sowie das Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Physiker Jürgen Mücke vom 7. Januar 2017 (Bl. 236 ff. d. A.) verwiesen. Das Gericht hat die Akte des Landesverwaltungsamtes - Zentrale Bußgeldbehörde zu dem Aktenzeichen [REDACTED] beigezogen und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist das Amtsgericht Merzig nach §§ 32 ZPO, 20 StVG örtlich zuständig, da sich der streitgegenständliche Verkehrsunfall im Gerichtsbezirk des angerufenen Gerichts ereignet hat.

Die Klage ist in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang auch begründet.

Der Kläger ist – jedenfalls nach Vorlage der Abtretungserklärungen der Zeugen [REDACTED] und [REDACTED] – aktivlegitimiert. Insoweit wird auf den Hinweis- und Beweisbeschluss vom 12. Mai 2015 (Bl. 162 ff. d. A.) verwiesen.

Dem Kläger steht gegen die Beklagten noch ein Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 380,59 € aus §§ 7, 17, 18 StVG, § 115 VVG zu.

Die Voraussetzungen eines Schadensersatzanspruchs nach §§ 7, 17, 18 StVG, § 115 VVG liegen vor.

Der an dem Fahrzeug des Klägers eingetretene Schaden ist infolge der Kollision mit dem Pkw des Beklagten zu 2 und damit bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs entstanden.

Auch wurde der Unfall weder durch höhere Gewalt verursacht (§ 7 Abs. 2 StVG) noch stellte sich das Geschehen für einen der Unfallbeteiligten als unabwendbares Ereignis im Sinne des § 17 Abs. 3 StVG dar. Unabwendbar in diesem Sinne ist ein Ereignis nur dann, wenn es auch durch äußerste Sorgfalt nicht abgewendet werden kann (BGHZ 117, 337; BGH DAR 2005, 263). In diesem Zusammenhang wird zwar keine absolute Unvermeidbarkeit gefordert. Allerdings ist ein sachgemäßes, geistesgegenwärtiges Handeln über den gewöhnlichen und persönlichen Maßstab hinaus zu verlangen, das die möglichen Gefahrenmomente berücksichtigt (BGHZ 113, 164; Grüneberg in Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, Stand: April 2015, Kap. 4 A. Rn. 47). Dabei ist davon auszugehen, dass sich ein Idealfahrer erst gar nicht in eine unmittelbare Gefahrensituation begibt. Derjenige, der sich zu seiner Entlastung auf die

Unabwendbarkeit berufen will, muss dabei die zu Grunde liegenden Umstände darlegen und beweisen.

Unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme hat keine Partei den Nachweis geführt, dass das Unfallereignis für einen der beteiligten Fahrzeugführer ein unabwendbares Ereignis dargestellt hat. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme hat sich die Unfallschilderung der Beklagten, die behauptet haben, dass der Beklagte zu 2, als er eine Fahrgasse befahren und das durch den Zeugen [REDACTED] geführte Fahrzeug wahrgenommen habe, nach links ausgewichen sei und sein Fahrzeug vorkollisionär zum Stillstand abgebremst habe, nicht bestätigt.

Die Zeugen [REDACTED] und [REDACTED], die als Polizeibeamte nach dem Unfall zum Unfallort gerufen worden waren, konnten zum Unfallhergang keine Angaben machen. Der Sachverständige Dipl.-Physiker Mücke konnte ebenfalls die Unfallschilderung der Beklagten nicht mit einer für die Beweisführung erforderlichen Bestimmtheit bestätigen. In seinem schriftlichen Gutachten vom 7. Januar 2017 hat er dargelegt, dass im Hinblick auf das Fehlen von Spuren auf der Fahrbahn und mangelnde Kenntnis bezüglich der Endstandspositionen der Fahrzeuge weder die Ablaufschilderung der Klägerseite noch diejenige der Beklagtenseite nachzuweisen oder zu widerlegen sei. Aussagekräftig in Bezug auf den Unfallhergang war danach ausschließlich das Ergebnis der Vernehmung des Zeugen [REDACTED]. Dieser hat – entgegen der Unfallschilderung der Beklagten – bekundet, dass sich das klägerische Fahrzeug in einer Fahrgasse des Parkplatzgeländes bewegt habe. Der Beklagte zu 2 sei quer über den Parkplatz gefahren und sei dem Kläger-Pkw in die Seite gefahren. Der Zeuge [REDACTED] hat seine Aussage anhand von Lichtbildern einer mit zwei Fahrzeugen nachgestellten Situation (Bl. 200 d. A.) veranschaulicht. Auf den entsprechenden Lichtbildern ist zu erkennen, dass sich der Beklagten-Pkw nach der Aussage des Zeugen quer über die Markierungen der Parkbuchten bewegt hat.

Das Gericht hatte keine Veranlassung an der Glaubwürdigkeit des Zeugen [REDACTED] zu zweifeln. Der Zeuge hat seine Beobachtungen sehr detailliert und in sich widerspruchsfrei geschildert. Auch war zu berücksichtigen, dass der Zeuge vor dem streitgegenständlichen Unfall keinen der Fahrer kannte und ein Interesse des Zeugen an dem Ausgang des Rechtsstreits nicht erkennbar ist. Der Zeuge wurde im Hinblick auf einen zwischenzeitlich erfolgten Richterwechsel zweimal vernommen. Trotz des Zeitablaufs zwischen den einzelnen Vernehmungen ist seine Aussage – auch im Hinblick auf Details – konstant geblieben. Unter Zugrundelegung des durch den Zeugen [REDACTED] geschilderten Unfallablaufs kann von einer Unabwendbarkeit des Unfallereignisses für den Beklagten zu 2 nicht ausgegangen werden. Der Unfall wäre für ihn vermeidbar gewesen, in dem er von einer schräg ausgerichteten Fahrlinie über die

Parkfläche Abstand genommen oder durch Vergewisserung nach rechts das Kläger-Fahrzeug erkannt und dieses vorbeifahren gelassen hätte.

Aber auch für den Zeugen [REDACTED] stellte sich der Unfall nicht als unabwendbares Ereignis dar. So hat der Sachverständige Dipl.-Physiker Mücke in seinem Gutachten in jeder Hinsicht nachvollziehbar dargelegt, dass der Zeuge [REDACTED] bei aufmerksamer Umsicht das sich schon längerzeitig schräg über die Parkfläche von links nähernde Beklagten-Fahrzeug hätte erkennen können. Bei angemessener Fahrgeschwindigkeit in einer Größenordnung von 10 bis 20 km/h und rechtzeitiger Reaktion hätte der Zeuge dann den Zusammenstoß durch Abbremsen verhindern können.

Im Hinblick darauf, dass damit für keine Partei von einer Unabwendbarkeit des Unfallereignisses ausgegangen werden kann, kommt es für den Umfang der Haftung nach § 17 Abs. 1 und Abs. 2 StVG auf eine Abwägung der beiderseitigen Verursachungs- und Verschuldensanteile der Fahrer der beteiligten Fahrzeuge unter Berücksichtigung der von beiden Fahrzeugen ausgehenden Betriebsgefahren an. Bei der Bildung der Haftungsquote werden dabei nach ständiger Rechtsprechung neben unstreitigen nur bewiesene Umstände berücksichtigt, die sich tatsächlich unfallursächlich ausgewirkt haben (BGH VersR 67, 132, 133; BGH NJW 1971, 2030, 2031).

Die vorzunehmende Abwägung führt dazu, dass der Kläger und die Drittwiderbeklagten zu 25 % und die Beklagten zu 75 % für die bei dem Unfall eingetretenen Schäden haften.

Ein Verstoß des Beklagten zu 1 gegen § 10 Abs. 1 StVO scheidet zwar aus. Danach hat derjenige, der von anderen Straßenteilen auf die Fahrbahn einfahren oder vom Fahrbahnrand anfahren will, sich so zu verhalten hat, dass eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen wird. Diese Regelung kommt in Bezug auf ein Parkplatzgelände nur dann zur Anwendung, wenn sich verschiedene Bereiche des Parkplatzes im Verhältnis zueinander nach dem objektiven Erscheinungsbild als über- oder untergeordnete Verkehrsflächen darstellen, was der Fall ist, wenn bestimmte Teilflächen – etwa Zufahrts- oder Abfahrtswege – Straßencharakter haben (Saarbrücken, Urteil vom 2. Februar 2017 – 4 U 148/15, juris Rn. 39 m.w.N.). Nach dem in dem schriftlichen Gutachten des Sachverständigen Dipl.-Physiker Mücke enthaltenen Lichtbild der Unfallörtlichkeit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die durch den Zeugen [REDACTED] befahrene Fahrgasse Straßencharakter hatte und gegenüber den übrigen vorhandenen Fahrgassen nach dem objektiven Erscheinungsbild als übergeordnet anzusehen war. Vielmehr diente auch diese Fahrgasse offensichtlich dem Aufsuchen von Parkplätzen und nicht etwa lediglich der Ausfahrt. Auch sonst ist nichts dafür ersichtlich, dass die Fahrgasse Straßencharakter hatte.

Der Beklagte zu 2 hat allerdings gegen das allgemeine Rücksichtnahmegebot aus § 1 Abs. 2 StVO verstoßen. Das Gebot der allgemeinen Rücksichtnahme verlangt von einem Verkehrsteilnehmer, dass er sich so verhält, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Obwohl Parkplätze dem ruhenden Verkehr dienen und der Ein- und Ausparkende in der Regel nicht auf fließenden Verkehr, sondern auf Benutzer der Parkplatzes trifft, weshalb im Grundsatz auf öffentlichen Parkplätzen die gegenseitigen Rücksichtspflichten einander angenähert sind, können auch hier grundsätzlich die strengen Sorgfaltsmaßstäbe, die im fließenden Verkehr gelten, im Rahmen der Pflichtenkonkretisierung aus § 1 Abs. 2 StVO jedenfalls sinngemäß herangezogen werden, sofern sich in einem bestimmten Verkehrsverhalten die besondere Gefährlichkeit gegenüber den übrigen Verkehrsteilnehmern niederschlägt (OLG Saarbrücken, Urteil vom 2. Februar 2017 – 4 U 148/15 –, juris Rn. 42 mit Verweis auf BGH, Urteil vom 15.12.2015 - VI ZR 6/16, juris Rn. 11; OLG, Urteil vom 9. Oktober 2014 - 4 U 46/14, juris Rn. 35 f.; LG Saarbrücken, NJW-RR 2012, 476 Rn. 11; LG Saarbrücken, NJW-RR 2016, 354 Rn. 13; LG Saarbrücken, NJW-RR 2009, 1250 Rn. 8).

Eine solche Situation war vorliegend gegeben. Die ohnehin auf Parkplätzen zu fordernde erhöhte Aufmerksamkeit und Bereitschaft zur Rücksichtnahme war für den Beklagten zu 2 dadurch gesteigert, dass er seinen Pkw quer über die Parkfläche bewegt und hierdurch unter Berücksichtigung der Wertung des § 10 Satz 1 StVO eine besondere Gefährdung für andere Verkehrsteilnehmer geschaffen hat. In Anbetracht dessen hätte sich der Beklagte zu 2 besonders aufmerksam in Bezug auf sich auf der kreuzenden Fahrgasse nähernde Fahrzeuge vergewissern müssen. Gegen diese Verpflichtung hat der Beklagte zu 2 verstoßen.

Demgegenüber kann von einem schuldhaften Verkehrsverstoß des Zeugen [REDACTED] nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme und dem danach zu Grunde zu legenden Unfallhergang nicht ausgegangen werden. Ein Verstoß des Zeugen [REDACTED] gegen § 1 Abs. 2 StVO ist nicht nachgewiesen. Zwar galt auch für ihn, dass er die Fahrgasse mit Rücksicht auf möglicherweise rangierende Fahrzeuge nur langsam und mit ständiger Bremsbereitschaft befahren durfte. Dass der Zeuge gegen diese Verpflichtung verstoßen hat, ist jedoch unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht erwiesen. Zwar hat der Zeuge [REDACTED] in seiner Vernehmung am 22. August 2017 bekundet, dass beide Fahrzeuge mit einer Geschwindigkeit von ca. 20 km/h gefahren seien, was im Zusammenhang mit dem Befahren einer Fahrgasse auf einem Parkplatzgelände keine angepasste Geschwindigkeit im zuvor dargelegten Sinn darstellen würde. Allerdings handelt es sich hierbei lediglich um eine subjektive Einschätzung des Zeugen. Anhand des schriftlichen Gutachtens des Sachverständigen Dipl.-Physiker Mücke kann von einer höheren Geschwindigkeit des Kläger-Fahrzeugs als 10 km/h nicht ausgegangen werden.

Bei der vorzunehmenden Abwägung war danach auf Seiten des Klägers und der Drittwiderbeklagten allein die Betriebsgefahr des Fahrzeugs des Klägers zu berücksichtigen. Diese war gegenüber dem Verstoß des Beklagten zu 2 gegen § 1 Abs. 2 StVO mit 25 % angemessen berücksichtigt.

Unter Zugrundelegung der dem Kläger entstandenen Schäden und den bereits geleisteten Zahlungen der Beklagten zu 1 sowie der Vollkaskoversicherung des Klägers stehen vorliegend noch folgende Positionen im Streit: Sachverständigenkosten zu einem Teil von 101,84 €; Unkostenpauschale in Höhe von 13,-- € sowie Nutzungsausfall in Höhe von 614,50 €.

Unter Berücksichtigung einer Haftungsquote von 75 % ergibt sich insoweit noch ein restlicher Schadensersatzanspruch des Klägers gegen die Beklagten in Höhe von 380,59 €. Dieser setzt sich zusammen aus restlichen Sachverständigenkosten in Höhe von 42,34 €, einer restlichen Nutzungsausfallentschädigung in Höhe von 332,50 € und einer restlichen Unkostenpauschale in Höhe von 5,75 €.

Die Sachverständigenkosten sind unter Berücksichtigung des aus § 86 Abs. 1 VVG resultierenden Quotenvorrechts (BGH, Urteil vom 25.11.2009 - XII ZR 211/08, DAR 2010, 85 f.) als mit dem Kaskoversicherungsschutz deckungsgleicher Schaden (sogenannter kongruenter Schaden) ohne Berücksichtigung der Haftungsquote zu ersetzen. Im Hinblick auf die bereits erhaltenen Zahlungen von insgesamt 655,-- € ergibt sich insoweit noch ein Anspruch des Klägers in Höhe von 42,34 €.

Die für die Erstellung eines Sachverständigengutachtens anfallenden Kosten hat der Schädiger nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB insoweit zu ersetzen, als sie zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich sind (BGH, Urteil vom 22. Juli 2014 – VI ZR 357/13, DS 2014, 282, 283 Rn. 14 f.; OLG Saarbrücken, Urteil vom 8. Mai 2014, 4 U 61/13, BeckRS 2014, 10591; LG Saarbrücken, Urteil vom 22. Juni 2012 – 13 S 37/12, DS 2012, 358, 360). Die Erforderlichkeit richtet sich danach, ob die Kosten vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen. Hierbei ist der Geschädigte zwar nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot grundsätzlich gehalten, von mehreren Alternativen den wirtschaftlicheren Weg zu wählen, sofern er die Höhe der für die Schadensbeseitigung aufzuwendenden Kosten beeinflussen kann. Bei der Beurteilung, welcher Herstellungsaufwand als erforderlich anzusehen ist, ist allerdings auch Rücksicht auf die spezielle Situation des Geschädigten, insbesondere auf seine Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten und die möglicherweise gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten zu nehmen. Der Geschädigte ist grundsätzlich nicht verpflichtet, den ihm zugänglichen Markt zu erforschen, um einen für den Schädiger möglichst preisgünstigen Sachverständigen ausfindig zu machen (BGH, Urteil vom 22. Juli 2014, a.a.O., Rn. 15 mit Hinweis auf BGHZ 61, 346, 348 = NJW 1974, 34; NJOZ

2014, 979 = VersR 2013, 1590 Rn. 19; DS 2014, 90 = NJW 2014, 1947 = VersR 2014, 474 Rn. 7 f.).

Da es im Rahmen der Erstellung von Sachverständigengutachten – anders als etwa auf dem Mietwagensektor – an einheitlichen Abrechnungsmodalitäten oder allgemein zugänglichen Preislisten fehlt, die einen Vergleich der angefallenen Kosten ermöglichen würden, wird der Geschädigte in der Regel von der Erforderlichkeit der angefallenen Sachverständigenkosten ausgehen können. Dementsprechend stellt die durch den Geschädigten vorgelegte und von ihm beglichene Rechnung des von ihm beauftragten Sachverständigen in der Regel ein wichtiges Indiz für die Erforderlichkeit der entsprechenden Leistungen dar, soweit nicht die mit dem Sachverständigen vereinbarten oder von diesem berechneten Preise für den Geschädigten erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen (vgl. dazu BGH, Urteil vom 22. Juli 2014, a.a.O., Rn. 17; LG Saarbrücken, Urteil vom 19. Dezember 2014 – 13 S 41/16, BeckRS 2015, 02163, Ziff. II. 3).

Unter Berücksichtigung der zuvor dargelegten Grundsätze steht dem Kläger ein Anspruch auf Erstattung restlicher Sachverständigenkosten in Höhe von 42,34 € zu.

Der Umstand, dass sich das durch das Sachverständigenbüro in Rechnung gestellte Grundhonorar an der Schadenshöhe orientiert und den tatsächlichen Zeitaufwand unberücksichtigt lässt, ist grundsätzlich unbedenklich. Eine solche an der Schadenshöhe orientierte angemessene Pauschalierung des Honorars trägt nämlich dem Umstand Rechnung, dass das Honorar des Sachverständigen die Gegenleistung für die Feststellung des wirtschaftlichen Wertes der Forderung des Geschädigten ist (BGH, Urteil vom 23. Januar 2007 – VI ZR 67/06, NJW 2007, 1450, 1452 Rn. 20; LG Saarbrücken Ur. v. 27.10.2008 – 13 S 85/08, BeckRS 2013, 728 m.w.N.).

Zur Beurteilung der Frage, ob das Honorar des Sachverständigen für den Geschädigten erkennbar überhöht war, erachtet das Gericht in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Landgerichts Saarbrücken die Honorarbefragung des Bundesverbandes der freiberuflichen und unabhängigen Sachverständigen für das Kraftfahrzeugwesen e. V. (BVSK) grundsätzlich als geeignete Schätzungsgrundlage nach § 287 ZPO (LG Saarbrücken, Urteil vom 6.2.2015 – 13 S 185/14, NJW-RR 2015, 1308, 1309 Rn. 12 m.w.N.). Danach darf der Geschädigte von der Erforderlichkeit des angefallenen Grundhonorars ausgehen, wenn es sich innerhalb des Honorarkorridors bewegt, in dem nach der BVSK-Honorarbefragung je nach Schadenshöhe zwischen 50 und 60 % der befragten BVSK-Mitglieder ihr Honorar berechnen. Der entsprechende Honorarkorridor (HB V) der Honorarbefragung für das Jahr 2013 sieht bei einer wie vorliegend ermittelten Schadenshöhe von bis zu 3.500,-- € netto (Seite 1 des in Anlage K2 zur Klageschrift vorgelegten Gutachtens vom 8. Januar 2014 (Bl. 19 ff. d. A.)) einen Rahmen von 447,-- € bis 486,-- € vor, der durch die vorgelegte Honorarrechnung überschritten wird, weshalb insoweit eine Kürzung auf einen Betrag von 486,-- € vorzunehmen war.

Schließlich kann der Kläger auch Ersatz der berechneten Nebenkosten beanspruchen. Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB neben dem Grundhonorar weitere Aufwendungen des Sachverständigen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens (Nebenkosten) entstehen, erstattet verlangen, wenn diese vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen (LG Saarbrücken, Urteil vom 19. Dezember 2014, a.a.O., Ziff. II. 3). In diesem Zusammenhang war zu berücksichtigen, dass die zuständige Berufungskammer des Landgerichts Saarbrücken zum Zeitpunkt der Beauftragung des Sachverständigen in ständiger Rechtsprechung davon ausging, dass der Geschädigte eines Verkehrsunfalls bei Einholung eines routinemäßigen Kfz-Schadensgutachtens auf dem regionalen Markt Nebenkosten, die der Sachverständige pauschal in Höhe von 100 € netto abrechnet, grundsätzlich für erforderlich halten darf (LG Saarbrücken, Urteil vom 13. September 2013, 13 S 87/13, Rn.15; LG Saarbrücken, Urteil vom 6. Februar 2015 – 13 S 185/14 – juris).

Somit ergab sich bezüglich der Sachverständigenkosten eine ursprüngliche Gesamtforderung in Höhe von 697,34 €, in Bezug auf die der Kläger Zahlungen in Höhe von insgesamt 655,-- € erhalten hat.

Hinsichtlich des Nutzungsausfalls bezüglich des Fahrzeugs des Klägers, bei dem es sich um einen nicht deckungsgleichen Sachfolgeschaden (sogenannten inkongruenten Schaden) handelt, ergibt sich noch ein Anspruch des Klägers in Höhe von 332,50 €. Der Kläger hat dargelegt, dass das nicht verkehrssichere Fahrzeug ab dem Unfalltag, nämlich dem 6. Januar 2014, bis zur Beendigung der Reparatur am 30. Januar 2014 und damit für die Dauer von 24 Tagen nicht genutzt werden konnte. Die Beklagten, die zunächst das Fehlen eines schlüssigen Vortrags zur Dauer des Nutzungsausfalls gerügt hatten, sind diesem Vortrag nicht entgegengetreten, so dass das Vorbringen des Klägers insoweit nach § 138 Abs. 3 ZPO als zugestanden gilt. Hinsichtlich der Höhe der Nutzungsausfallentschädigung hat der Sachverständige Dipl.-Physiker Mücke in seinem schriftlichen Gutachten vom 7. Januar 2017 dargelegt, dass pro Tag ein Betrag von 35,-- € in Ansatz zu bringen ist. Damit ergibt sich unter Berücksichtigung eines Gesamtbetrages von 840,-- € und einer Haftungsquote der Beklagten von 75 % eine Forderung des Klägers in Höhe von 630,-- € auf die die Beklagte zu 1 bereits vorgerichtlich einen Betrag von 297,50 € geleistet hat, so dass noch eine Forderung des Klägers in Höhe von 332,50 € verbleibt.

Ausgangspunkt für den Anspruch auf Ersatz einer restlichen Unkostenpauschale in Höhe von 5,75 € ist der Umstand, dass der Geschädigte nach ständiger Rechtsprechung der zuständigen Berufungskammer des Landgerichts Saarbrücken, der sich das erkennende Gericht anschließt, seine Unkosten pauschal mit einem

angemessenen Betrag von 25,- € in Ansatz bringen kann (vgl. LG Saarbrücken, Urteil vom 21. September 2012 – 13 S 3/12 –, Rn. 24, juris mit Hinweis auf Urteile des LG Saarbrücken vom 8. April 2011 – 13 S 152/10; vom 1. Oktober 2010 – 13 S 66/10 und vom 12. November 2010 – 13 S 72/10; BGHZ 169, 263 ff., BGH, Urteil vom 17. Oktober 2006 – VI ZR 249/05; OLG Celle Schaden-Praxis 2007, 146; OLG München NZV 2006, 261; Geigel/Knerr, Der Haftpflichtprozess, 25. Aufl., Kap. 3 Rdn. 106). Dies führt unter Berücksichtigung der hier relevanten Haftungsquote und der bereits seitens der Beklagten zu 2 geleisteten Zahlung zu einer restlichen Forderung von 5,75 €.

Der Anspruch des Klägers auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Dem Feststellungsantrag des Klägers hinsichtlich des künftig zu erwartenden Höherstufungsschadens war unter Berücksichtigung der Haftungsquote zu entsprechen. Das für die Feststellungsklage erforderliche und von Amts wegen zu prüfende Feststellungsinteresse im Sinne des § 256 Abs. 1 ZPO ist für den künftigen Schaden zu bejahen, weil noch nicht mit der erforderlichen Sicherheit feststeht, ob und inwieweit sich die Rückstufung im Vermögen des Klägers tatsächlich nachteilig auswirken wird. Der Umstand, dass der Kläger den Höherstufungsschaden bis zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung beziffern kann, steht der Zulässigkeit der Feststellungsklage nicht entgegen, da sich der Schaden insgesamt noch in der Fortentwicklung befindet (BGH, Urteil vom 21.02.1991 – III ZR 204/89, juris).

Ein weiterer Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten besteht nicht. Der Kläger hatte zu dem Zeitpunkt, als die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten angefallen sind, seine eigene Vollkaskoversicherung noch nicht in Anspruch genommen. Im Hinblick darauf ergab sich unter Berücksichtigung der Haftungsquote von 75 % gegenüber den Beklagten ein Schadensersatzanspruch von 6.034,38 €. Dementsprechend errechnen sich die vorgerichtlichen Anwaltskosten wie folgt:

Die außergerichtlich angefallenen Anwaltsgebühren berechnen sich vorliegend wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr aus 6.034,38 €	526,50 €
Pauschale für Post- und Telekommunikation	20,00 €
<i>Zwischensumme</i>	<i>546,50 €</i>
Mehrwertsteuer 19 %	103,84 €
Gesamtbetrag	650,34 €

Da die Beklagte zu 1 an den Kläger für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten einen Betrag von 729,23 € gezahlt hat, bestehen insoweit keine weitergehenden Ansprüche mehr.

Die Widerklage des Beklagten zu 2 hatte unter Berücksichtigung der zu Grunde zu legenden Haftungsquote von 25 % auf Seiten des Klägers und der Drittwiderbeklagten in Höhe eines Betrages von 1.163,29 € Erfolg.

Bei der als Schadensposition geltend gemachten Selbstbeteiligung in der Vollkaskoversicherung in Höhe von 300,- € und den Sachverständigenkosten handelt es sich um als mit dem Kaskoversicherungsschutz deckungsgleiche Schäden (sogenannter kongruenter Schaden), die ohne Berücksichtigung der Haftungsquote zu ersetzen sind.

In Bezug auf die vorgerichtlich entstandenen Sachverständigenkosten ergibt sich ein ursprünglicher Anspruch des Beklagten zu 2 gegen den Kläger und die Drittwiderbeklagten in Höhe von 697,34 €.

Die Höhe des berechneten Grundhonorars begegnet unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen keinen Bedenken.

Schließlich kann der Beklagte zu 2 auch Ersatz der berechneten Nebenkosten beanspruchen. Der Geschädigte kann nach § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB neben dem Grundhonorar weitere Aufwendungen des Sachverständigen, die im Zusammenhang mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens (Nebenkosten) entstehen, erstattet verlangen, wenn diese vom Standpunkt eines verständigen, wirtschaftlich denkenden Menschen in der Lage des Geschädigten zur Behebung des Schadens zweckmäßig und notwendig erscheinen (LG Saarbrücken, Urteil vom 19. Dezember 2014, a.a.O., Ziff. II. 3). Als im Rahmen der Schätzung nach § 287 ZPO geeignete Orientierungshilfe zur Beurteilung der Erforderlichkeit entsprechender Nebenkosten können grundsätzlich die Bestimmungen des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) vom 5. Mai 2004 (BGBl. I. S. 718, 776) in der zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Fassung herangezogen werden (BGH, Urteil vom 26. April 2016 – VI ZR 50/15, NJW 2016, 3092, 3095 Rn. 18). Im Rahmen der durchzuführenden Plausibilitätskontrolle gilt, dass der Geschädigte Nebenkosten eines Kfz-Sachverständigen dann nicht mehr für erforderlich halten darf, wenn die in diesem Zusammenhang vorgesehene Vergütung nach den Regelungen des JVEG um mehr als 20 % überschritten wird. Liegt eine entsprechende Überschreitung vor, so ist der Geschädigte grundsätzlich auf die Geltendmachung der nach den Wertansätzen des JVEG angemessenen Nebenkosten beschränkt (LG Saarbrücken, Urteil vom 19. Dezember 2014, a.a.O., Ziff. II. 4 c) cc). Darüber hinaus darf der Geschädigte auch Fremdleistungen, die der Sachverständige selbst in Anspruch genommen hat und die ihm seinerseits in Rechnung gestellt worden sind, grundsätzlich für erforderlich halten. Daher sind entsprechende Kosten, soweit sie

unstreitig sind oder nachweislich tatsächlich angefallen sind, unter schadensersatzrechtlichen Gesichtspunkten erstattungsfähig (LG Saarbrücken, Urteil vom 19. Dezember 2014, a.a.O., Ziff. II. 4 c) ee).

Nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen ergibt sich im vorliegenden Fall, dass die berechneten Nebenkosten der Höhe nach weitgehend nicht zu beanstanden sind. Lediglich hinsichtlich der in Rechnung gestellten Kosten für den zweiten Fotosatz ergibt sich eine Ausnahme. Diese waren unter Berücksichtigung der Bestimmung des JVEG mit einem Betrag von 0,50 € je Lichtbild anzusetzen.

Soweit der Kläger und die Drittwiderbeklagten behauptet haben, dass der Vollkaskoversicherer die Sachverständigenkosten erstattet habe, gibt es hierfür keine Anhaltspunkte. Der Kläger und die Drittwiderbeklagten sind für die entsprechende Zahlung beweisfällig geblieben. Der Beklagte zu 2 hat eine Zahlung des Vollkaskoversicherers bestritten und hat unter Vorlage des Abrechnungsschreibens des Vollkaskoversicherers vom 15. Mai 2014 (Bl. 119 d. A.) substantiiert dargelegt, dass eine Zahlung auf die entsprechende Position nicht erfolgt ist. Damit hat er der ihm in diesem Zusammenhang obliegenden sekundären Darlegungslast genügt.

Die durch den Beklagten zu 2 durch Vorlage der Rechnung der Fa. Karosseriebau & Lackiererei Barth GmbH belegten Mietwagenkosten in Höhe von 297,50 € sind in Höhe einer Quote von 25 %, mithin in Höhe von 74,38 € erstattungsfähig.

Darüber hinaus hat der Beklagte zu 2 unter Berücksichtigung der Haftungsquote von 25 % einen Anspruch auf Erstattung einer Unkostenpauschale in Höhe von 6,25 €.

Der Anspruch des Beklagten zu 2 auf Verzugszinsen ergibt sich aus §§ 286, 288 Abs. 1 BGB.

Darüber hinaus kann der Beklagte zu 2 gegen den Kläger und die Drittwiderbeklagten einen Anspruch seines Rechtsschutzversicherers auf Erstattung vorgerichtlich entstandener Rechtsanwaltskosten im Wege gewillkürter Prozessstandschaft geltend machen. Für die außergerichtliche Vertretung in einer zivilrechtlichen Angelegenheit steht dem Rechtsanwalt nach Nr. 2300 VV RVG in Verbindung mit §§ 13, 14 RVG eine Geschäftsgebühr in Höhe von 0,5 bis 2,5 des Gebührensatzes zu, wobei die - auch hier in Rechnung gestellte - Regelgebühr 1,3 beträgt.

Die außergerichtlich angefallenen Anwaltsgebühren berechnen sich vorliegend wie folgt:

1,3 Geschäftsgebühr aus 1.163,29 €	149,50 €
Pauschale für Post- und Telekommunikation	20,00 €

Zwischensumme	169,50 €
Mehrwertsteuer 19 %	32,21 €
Gesamtbetrag	201,71 €

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO und die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Saarbrücken, Franz-Josef-Röder-Straße 15, 66119 Saarbrücken.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Dr. Krutisch
(Richterin am Amtsgericht)



Ausgefertigt:
Rud.
Justizbeschädigte
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle

Vorstehende Ausfertigung wird d. dem *Kläger*
zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.
Eine Ausfertigung des *Beschlusses* - Urteils
ist dem *Beschädigten* - Vertreter
am *20. Okt. 2017* zugestellt worden.

Urteil vom 12. Oktober 2017
Az. 32 C 187/17



Merzig,

20. Okt. 2017
Das Amtsgericht Merzig

(Peter)
Justizbeamter

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle